



Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderung mit Bezirk Reinickendorf von Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von § 7 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) wird in den Bezirken ein Beirat von und für Menschen mit Behinderung (nachfolgend Beirat genannt) gebildet. Die UN-Behindertenrechtskonvention dient als zusätzliches Werkzeug.

Der Beirat des Bezirks Reinickendorf trägt dazu bei, eine umfassende Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Unter Berücksichtigung sozialräumlicher und lebensweltorientierter Ausgangssituationen und der Ressourcen von Menschen mit Behinderung ist der Beirat ein Forum zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderung. Mit seinem Wirken nimmt er auf die Ausgestaltung der sozialen und politischen Lage und dabei insbesondere auf die barrierefreie Gestaltung der Lebenswelt (z. B. den öffentlichen Personennahverkehr) Einfluss.

§ 1 Grundsätze

1. Der Beirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung des Bezirks in allen Lebensbereichen. Er wirkt Ausgrenzungen und Diskriminierungen entgegen.
2. Seine vorrangige Aufgabe ist es, dazu beizutragen, die Lebensverhältnisse der im Bezirk wohnenden Menschen mit Behinderung zu verbessern, die

Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen sowie durch eigenständige Initiativen die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Dies geschieht unter anderem durch gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen mit anderen Gruppen und Verbänden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat berät die oder den Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderung des Bezirksamtes (nachfolgend Behindertenbeauftragte(r) genannt), das Bezirksamt, und die Bezirksverordnetenversammlung (nachfolgend BVV genannt) in allen Angelegenheiten, die in Reinickendorf lebende Menschen mit Behinderung betreffen.
2. Der Beirat hat das Recht, über die oder den Behindertenbeauftragte(n) oder seinen Vorstand an das Bezirksamt heranzutreten, Anregungen zu geben und auf eine Änderung unzureichender Bedingungen hinzuwirken. Das Bezirksamt unterrichtet die BVV gemäß §§ 15 und 36 Abs. 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes.

§ 3 Stellung

1. Die Mitglieder des Beirats beteiligen sich an der kommunalen Arbeit. Sie erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Information Materialien der BVV, insbesondere Drucksachen und Einladungen zugeleitet.
2. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann der Vorstand des Beirats mit dem/ der Behindertenbeauftragten Öffentlichkeitsarbeit durchführen und mit besonderen Themen und Problemen in die Öffentlichkeit treten.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Beirates sind je eine Vertreterin/ ein Vertreter von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, die im Bezirk die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten

bzw. Angebote für sie erbringen. Sie haben Rede-, Vorschlags-, und Stimmrecht.

2. Die/der Behindertenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Beirates. Sie/er hat Rede- und Vorschlagsrecht.
3. Der/Die zuständige Bezirksstadträtin/-rat hat Rede- und Vorschlagsrecht.
4. Der Beirat hat das Recht, beratende Mitglieder zu berufen bzw. abuberufen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht.
5. Während der Amtsperiode entscheidet der Beirat über die Aufnahme neuer Mitglieder.
6. Die Teilnahme an den Beiratssitzungen ist verpflichtend. Bei Verhinderung geht das Stimmrecht auf die Vertretung über.
7. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Durch Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder kann eine Sitzung für öffentlich erklärt werden.

§ 5 Konstituierende Sitzung

1. Die/ Der Behindertenbeauftragte lädt innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Legislaturperiode die Delegierten zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl.

§ 6 Vorstand/ Amtsdauer/ Aufgaben

1. Die Mitglieder des Beirats wählen für ihre Amtsperiode einen aus 3 Personen bestehenden Vorstand (Vorsitz und 2 Stellvertretungen).
2. Die Amtsperiode des Beirats entspricht der Dauer der Wahlperiode der BVV. Der bisherige Beirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung im Amt. Der Beirat hält mindestens 6 Sitzungen im Jahr ab.
3. Die/der Vorsitzende oder der/ die Stellvertreter/in beruft den Beirat zu den Sitzungen ein und leitet diese.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a. Einladung und Vorbereitung der Sitzungen, Zusammenarbeit mit der BVV und Pressearbeit.
5. Die/ Der Vorsitzende hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies wünschen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Büro der/ des Behindertenbeauftragten angesiedelt.
2. Die Führung der Geschäftsstelle liegt bei der/ dem Behindertenbeauftragten.

§ 9 Entschädigung

1. Die Beiratsmitglieder erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach dem Gesetz „Über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlicher Personen“.

Verabschiedet am 23. Mai 2016 in Berlin- Reinickendorf mit unbefristeter Gültigkeit.

Zuletzt geändert am 20. März 2017